Sitzung des Gemeinderates vom 29. September 2022, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;

REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane - Schöffen;

MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, RAUW, POTHEN, JOST Angelika,

JOSTEN – Ratsmitglieder; KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HAEP, MARÉCHAL – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 31.08.2022: Annahme

ÖFFENTLICHE ARBEITEN

Punkt 2. Resolution zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 3. Entwidmung eines Wegeabsplisses in WECKERATH mit anschließender Veräußerung an den Anlieger, Herrn Christian PLATTES

UMWELT

Punkt 4. Flussvertrag MOSEL: Annahme des Aktionsprogramms 2023-2025 und Genehmigung der finanziellen Beteiligung

SCHULWESEN

Punkt 5. Neufestlegung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung des Lehrpersonals im Unterrichtswesen in der Gemeinde BÜLLINGEN

FORSTWESEN

Punkt 6. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2023: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen

FINANZEN

- Punkt 7. Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD zur Deckung der gestiegenen Stromkosten für das Jahr 2022
- Punkt 8. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2022: Billigung
- Punkt 9. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2022: Billigung

INTERKOMMUNALE

Punkt 10. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 18.10.2022: Stellungnahme

FRAGEN

Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 31.08.2022: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 31.08.2022 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31.08.2022 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN

Punkt 2. Resolution zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde (D.K.Nr. 637)

DER RAT;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere seines Artikels 135 §2 welcher besagt: "§ 2 – Die Gemeinden haben auch als Aufgabe, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft";

Aufgrund des Gemeindedekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 01.03.2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.12.2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft:

In Erwägung, dass die Gemeinden im Rahmen von Straßenbauprojekten, dem Verlegen von Leitungen, Projekten der ländlichen Entwicklung, Hochbauarbeiten usw. mit Erdbewegungen konfrontiert werden, die gemäß den Bestimmungen der Bodengesetzgebung behandelt werden müssen;

In Erwägung, dass diese Erdbewegungen nach ersten Erfahrungen mit den o.e. Rechtsvorschriften kostenintensiver werden; dass einige Gemeinden mit erheblichen Zusatzkosten konfrontiert sind;

In Erwägung der finanziellen Mittel, die den lokalen Behörden zur Verfügung stehen; dass die Zuschüsse seitens der übergeordneten Behörden nicht an die Kostenerhöhungen angepasst werden, welche aus der Bodengesetzgebung resultieren können, so dass diese Mehrkosten gänzlich zu Lasten der Gemeinden verbleiben;

In Erwägung, dass kostenintensivere Projekte bei gleichbleibenden Einnahmen zu weniger Straßenbauprojekten führen;

In Erwägung, dass diese Situation alle Gemeinden in der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, betrifft;

In Erwägung, dass auch die Lage von Gemeinden mit einer großen geografischen Ausdehnung und einer ebenso großen Anzahl an Straßenkilometern berücksichtigt werden muss; dass der Investitionsrahmen einiger lokaler Behörden in Anbetracht ihrer Einwohnerzahl es nicht erlauben

wird, alle notwendigen Straßenarbeiten durchzuführen und somit ihren Einwohnern eine gute Sicherheit auf ihren Straßen zu bieten;

In Erwägung, dass die Rechtmäßigkeit der Rechtsvorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Erde nicht in Frage gestellt wird; dass jedoch ein unverhältnismäßiger Anstieg der Kosten der Baustellen, die Erdbewegungen erfordern, nicht tragbar ist;

In Erwägung, dass die lokalen Behörden keine Kontrolle darüber haben, ob die Erde, die von ihren Baustellen zu einem Empfängerstandort oder einer zugelassenen Anlage gebracht wird, auch die Erde ist, die dort getestet wird; dass es aber je nach Testresultat zu höheren Entsorgungskosten kommen kann;

In Erwägung, dass die Möglichkeit von Interessenkonflikten im Rahmen von Erdbewegungen besteht, da die Unternehmen, die die Erde transportieren, oftmals auch diejenigen sind, die einen Empfängerstandort oder eine zugelassene Anlage betreiben;

In Erwägung des Einflusses der lokalen Behörden auf die Wirtschaft der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, da die Gemeinden wichtige Investoren in der lokalen und regionalen Wirtschaft sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>. Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die finanziellen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde ergeben, und mit der damit einhergehenden Verringerung von Baustellen Rechnung zu tragen, die in den kommenden Jahren durchgeführt werden können;

<u>Artikel 2</u>. Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Regeln zu vereinfachen für Erde, die im Dekret festgesetzte Schwellenwerte durch Hintergrundkonzentrationen, deren Ursprung eine geologische Formation ist, überschreitet, wenn sich der Herkunfts- und der Empfängerstandort in der gleichen geologischen Formation befinden;

<u>Artikel 3.</u> Die wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden aufgefordert, die Haushaltsmittel, die für kommunale Investitionen bereitgestellt werden, aufzustocken, damit die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde vollständig zu Lasten der Wallonischen Region bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen können;

<u>Artikel 4.</u> Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die Preise aller Empfängerstandorte bzw. aller zugelassenen Anlagen zu normalisieren;

<u>Artikel 5.</u> Die vorliegende Resolution wird an die deutschsprachigen Abgeordneten im Parlament der Wallonischen Region, die wallonische Regierung, die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an alle deutschsprachigen Gemeinden und an die "Union des Villes et Communes de Wallonie" übermittelt;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 3. Entwidmung eines Wegeabsplisses in WECKERATH mit anschließender Veräußerung an den Anlieger, Herrn Christian PLATTES (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 27.04.2021 von Herrn Christian PLATTES, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Weckerath 107, durch welches der Ankauf eines Wegeabsplisses in WECKERATH, angrenzend an seine Parzelle Gemarkung 8, Flur I, Nr. 43c, beantragt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Christian PLATTES nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

 Veräußerung eines Wegeabsplisses, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur I, Nr. 43c (in roter Farbe auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 19.05.2021 markiert und mit der Größe von 61m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.830,00 €;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben von Herrn Christian PLATTES vom 27.04.2021:
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 24.06.2021, mit welchem der Preis im Wohngebiet mit ländlichem Charakter auf 30,00 €/m² festgelegt wurde;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 19.05.2021;
- Einverständniserklärung von Herrn Christian PLATTES vom 18.08.2022;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 61m² große Wegeabspliss, welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 8, Flur I, Nr. 368a erhalten hat, wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Der Wegeabspliss ist auf dem Vermessungsplan vom 19.05.2021 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE in roter Farbe eingetragen und grenzt an die Parzelle Gemarkung 8, Flur I, Nr. 43c, gehörend Herrn Christian PLATTES, an:

<u>Artikel 2</u>. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird nach erfolgter Deklassierung an Herrn Christian PLATTES zum Gesamtpreis in Höhe von 1.830,00 € veräußert;

<u>Artikel 3</u>. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten des Ankäufers.

UMWELT

Punkt 4. Flussvertrag MOSEL: Annahme des Aktionsprogramms 2023-2025 und Genehmigung der finanziellen Beteiligung (D.K.Nr. 172.205, 637.21 und 866.1)

DER RAT;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, Buch II Wassergesetzbuch, Titel IV, Kapitel II betreffend die Flussverträge;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.10.2015, mit welchem die Gemeinde dem Flussvertrag "MOSEL" beigetreten ist;

Nach Durchsicht der E-Mail der asbl "Contrat de Rivière Moselle" vom 13.09.2022, in welchem um die Annahme und Umsetzung des Aktionsprogramms für die Jahre 2023-2025 und der damit einhergehenden finanziellen Beteiligung gebeten wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>. Der Aktionsplan der Gemeinde BÜLLINGEN für die Jahre 2023-2025, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, wird genehmigt. Das Kollegium wird beauftragt, den Aktionsplan im Bedarfsfall entsprechend den Erfordernissen anzupassen;

<u>Artikel 2</u>. Die jährliche finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 2.165,00 € (indexiert auf Basis des Gesundheitsindex in den Jahren 2023, 2024 und 2025) wird gutgeheißen;

<u>Artikel 3</u>. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt, welcher der asbl "Contrat de Rivière Moselle" zugestellt wird.

SCHULWESEN

Punkt 5. Neufestlegung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung des Lehrpersonals im Unterrichtswesen in der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 300:55)

DER RAT;

Aufgrund des Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert:

In Erwägung, dass das Dekret vom 29.03.2004 vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien für das zeitweilige Lehrpersonal festlegen sollte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.05.2008, mit welchem der Gemeinderat die Bezeichnungskriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung des Lehrpersonals im Unterrichtswesen in der Gemeinde BÜLLINGEN festgelegt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.05.2011, mit welchem die Kriterien des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.05.2008 neu festgelegt wurden;

Aufgrund der Tatsache, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens, gemeinsam mit den Schulschöffen der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets eine Vereinheitlichung der Kriterien zwecks Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" des Lehrpersonals in einem Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;

In Erwägung, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20.06.2022 verhandelt wurden und Einvernehmen erzielt wurde;

In Erwägung, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Beschluss des Gemeinderates vom 26.05.2011 außer Kraft zu setzen;

In Erwägung, dass Ratsmitglied MIESEN bemerkt, dass diese Vereinheitlichung der Kriterien nur Kosmetik ist und das Beamtenstatut im Unterrichtswesen generell in Frage gestellt werden muss. Er wünscht sich, dass Regierung und Parlament in EUPEN politischen Mut beweisen und das Statut des Lehrpersonals grundlegend ändern;

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>. Der Beschluss des Gemeinderates vom 26.05.2011 bezüglich der Neufestlegung der Kriterien zur Bezeichnung bzw. Ernennung des Lehrpersonals wird zum 01.10.2022 außer Kraft gesetzt;

<u>Artikel 2.</u> Die Auswahlkriterien zur Erstellung einer Rangliste zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" des Lehrpersonals in einem Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden zum 01.10.2022 wie folgt festgelegt:

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Beurteilungsbericht	ausreichend	2 Punkte	maximal 5
	beim Schulträger im betreffenden Amt	gut	4 Punkte	Punkte
		sehr gut	5 Punkte	
2	Zusatzausbildung in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Master in für den Unterricht relevantem Gebiet	1 Punkt	
		Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahren	1/2 Punkt	
		und vergleichbare Diplome		
		Sport Trainerschein B;	1/2 Punkt	
		Grundausbilder Breitensport 2		
		und vergleichbare Diplome (mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum)		
		Für Kindergarten: Diplom im Bereich Psychomotorik und vergleichbare Diplome mindestens 180 Stunden	2 Punkte	
		Für Primarschule: Erforderliches Diplom zum Erteilen des Fremdsprachenunterrichtes in der DG: Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik	2 Punkte	
3	Weiterbildungen	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres)	1 Punkt	maximal 2 Punkte
		Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen der Lehrperson gehören.		
4	Dienstalter	pro 360 Diensttagen geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität beim Träger
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

<u>Artikel 3.</u> Der vorliegende Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

FORSTWESEN

Punkt 6. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2023: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009):

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN 10.021 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 4 Lose, öffentlich zu verkaufen:

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>. Entsprechend des vorerwähnten Allgemeinen Lastenheftes und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN werden rund 10.021 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 4 Lose, öffentlich und meistbietend zum Verkauf angeboten;

<u>Artikel 2</u>. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf werden gutgeheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

<u>Artikel 4</u>. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 7. Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD zur Deckung der gestiegenen Stromkosten für das Jahr 2022 (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4:

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde aufgrund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Stromkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass für die Sporthalle BÜLLINGEN im Zeitraum Januar bis Juni 2022 monatliche Mehrkosten für Strom von durchschnittlich 445,80 € zu zahlen sind;

In Erwägung, dass für die Sporthalle ROCHERATH im Zeitraum Januar bis Juni 2022 monatliche Mehrkosten für Strom von durchschnittlich 892,90 € zu zahlen sind;

In Erwägung, dass für die Sporthalle MANDERFELD im Zeitraum Januar bis Juni 2022 monatliche Mehrkosten für Strom von durchschnittlich 89,30 € zu zahlen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN wird für das Jahr 2022 ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 5.400,00 € zur Deckung der gestiegenen Stromkosten gewährt;

<u>Artikel 2</u>. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH wird für das Jahr 2022 ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 10.800,00 € zur Deckung der gestiegenen Stromkosten gewährt;

<u>Artikel 3</u>. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes MANDERFELD wird für das Jahr 2022 ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 1.100,00 € zur Deckung der gestiegenen Stromkosten gewährt;

Artikel 4. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Gemeindedekrets;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT:

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 30.09.2021 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2022;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2022 am 12.08.2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 16.08.2022 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 17.08.2022 zugestellt wurden;

In Erwägung des am 24.08.2022 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bistums Lüttich vom 19.08.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1.</u> Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	23.621,73 €	23.621,73 €
Erhöhung der Kredite	8.798,22 €	8.798,22 €
Verringerung der Kredite	0,00€	0,00€
Neues Resultat nach Abänderung	32.419,95 €	32.419,95 €

Durch diese Haushaltsabänderung bleibt der ordentliche Gemeindezuschuss unverändert auf 16.101,21 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 30.09.2021 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2022;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2022 am 17.08.2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 18.08.2022 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 19.08.2022 zugestellt wurden;

In Erwägung des am 01.09.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Gutachtens des Bistums Lüttich vom 29.08.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	29.359,05 €	29.359,05 €
Erhöhung der Kredite	20.131,29 €	20.231,29€
Verringerung der Kredite	0,00€	100,00€
Neues Resultat nach Abänderung	49.490,34 €	49.490,34 €

Durch diese Haushaltsabänderung erhöht sich der ordentliche Gemeindezuschuss um 1.565,45 € von 21.308,02 € auf 22.873,47 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 18.10.2022: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1522-2, L1522-3 und L1522-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 15.09.2022 der Interkommunale AIDE zur außerordentlichen Generalversammlung vom 18.10.2022 mit nachstehender Tagesordnung:

Einziger Punkt: Genehmigung der Satzungsänderungen der SCRL, der internen Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Sonderberichts des Verwaltungsrats über die Änderung des Gegenstands, der Ziele, des Zwecks und der Werte sowie zur Kenntnisnahme der internen

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, des geschäftsführenden Büros, des Prüfungs- und des Vergütungsausschusses;

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Artikel 1</u>. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 18.10.2022 zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zum einzigen Tagesordnungspunkt:

Genehmigung der Satzungsänderungen der SCRL, der internen Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Sonderberichts des Verwaltungsrats über die Änderung des Gegenstands, der Ziele, des Zwecks und der Werte sowie zur Kenntnisnahme der internen Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, des geschäftsführenden Büros, des Prüfungs- und des Vergütungsausschusses;

<u>Artikel 2.</u> Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 18.10.2022 wiederzugeben;

<u>Artikel 3</u>. Der Beschluss ist der Interkommunale AIDE (deliberations.ag@aide.be) zur weiteren Veranlassung zuzustellen.